

29.09.00

AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Europäischen Sozialcharta

A. Zielsetzung

Die vom Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates am 17. März 1994 getroffene Entscheidung über die Erhöhung der in Artikel 25 der Europäischen Sozialcharta (ESC) vorgesehenen Höchstzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses ist innerstaatlich rückwirkend zum Beschlusstag in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz bewirkt die innerstaatliche Inkraftsetzung der Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarates rückwirkend zum 17. März 1994.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Auf Bund, Länder und Gemeinden kommen durch das Gesetz keine Mehrausgaben zu.

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 10.11.00

Bundesrat

Drucksache 588/00

29.09.00

AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Europäischen Sozialcharta

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. September 2000

022 (311) - 80 600 - Eu 27/00

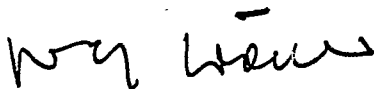
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Europäischen Sozialcharta

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 10.11.00

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Europäischen Sozialcharta

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Der in Straßburg am 17. März 1994 vom Komitee der Ministerbeauftragten getroffenen Entscheidung über das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, errichtet durch Artikel 25 Abs. 1 der Europäischen Sozialcharta (BGBl. 1964 II S. 1261) wird zugestimmt. Die Entscheidung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, künftigen Entscheidungen über die Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses bis zu einer Obergrenze von fünfzehn Mitgliedern zuzustimmen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 17. März 1994 in Kraft.

(2) Die Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten über das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger trat am 17. März 1994 in Kraft.

Begründung zum Vertragsgesetz

Vorbemerkung

Mit diesem Vertragsgesetz soll die verfassungsmäßig gebotene Zustimmung des Gesetzgebers zu der vom Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats am 17. März 1994 getroffenen Entscheidung über die Erhöhung der in Artikel 25 der Europäischen Sozialcharta (ESC) vorgesehenen Höchstzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses nachträglich eingeholt werden. Gleichzeitig soll die Bundesregierung durch die Öffnungsklausel in Artikel 1 Abs. 2 dieses Vertragsgesetzes ermächtigt werden, künftigen Erhöhungen der Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses bis zu einer Obergrenze von fünfzehn zuzustimmen.

Zu Artikel 1

Auf die Entscheidung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Durch Absatz 2 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, künftigen – Artikel 25 Abs. 1 ESC berührenden – Erhöhungen der Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses bis zu einer Obergrenze von fünfzehn Mitgliedern zuzustimmen (Öffnungsklausel). Damit soll ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren bei jeder Erhöhung der Mitgliederzahl des Sachverständigenausschusses vermieden werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Rückwirkung bezieht sich auf den Tag, an dem das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates die Entscheidung getroffen hat. Damit wird klargestellt, dass der Erhebungsbeschluss auch in seinem zeitlichen Anwendungsbereich uneingeschränkt in Kraft gesetzt wird.

Absatz 2 enthält die Mitteilung zum Zeitpunkt des völkerrechtlichen Inkrafttretens der in Artikel 1 bezeichneten Entscheidung.

Schlussbemerkung

Die im Haushalt des Europarates anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplafonds des Europarates finanziert; auf Bund, Länder und Gemeinden kommen daher keine Mehrausgaben zu.

**Der Ausschuss unabhängiger Sachverständiger
der Europäischen Sozialcharta**

Verfahren nach Artikel 25 der Charta für die Wahl
der Mitglieder des Unabhängigen Sachverständigenausschusses

**Committee of Independent Experts
of the European Social Charter**

Procedure for the election of members of the
Committee of Independent Experts set up under Article 25 of the Charter

**Comité d'experts indépendants
de la Charte Sociale Européenne**

Procédure pour l'élection de membres du
Comité d'experts indépendants créée en vertu de l'article 25 de la Charte

(Übersetzung)

509th meeting – March 1994

509^e réunion – mars 1994

509. Sitzung – März 1994

Decisions (excerpt)

I. The Representatives to the Committee of Ministers, representing the Contracting Parties to the Charter, agreed unanimously to increase from seven to nine the number of members of the Committee of Independent Experts, it being understood that no further increase will be envisaged outside the context of a modification of Article 25 of the Charter.

Décisions (extrait)

I. Les Représentants au Comité des Ministres des Parties Contractantes à la Charte décident à l'unanimité de porter de sept à neuf le nombre de membres du Comité d'experts indépendants étant entendu que d'éventuelles augmentations ultérieures ne pourront être envisagées que dans le cadre d'une modification de l'article 25 de la Charte.

Entscheidungen (Auszug)

I. Die Vertreter im Ministerkomitee, welche die Vertragsparteien der Charta vertreten, vereinbarten einstimmig, die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger von sieben auf neun zu erhöhen mit der Maßgabe, dass eine weitere Erhöhung nur im Rahmen einer Änderung von Artikel 25 vorgesehen werden kann.

Denkschrift

Die zu den Übereinkommen des Europarats gehörende Europäische Sozialcharta (ESC) vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. Februar 1965 in Kraft getreten (BGBl. 1965 II S. 1122). Gemäß Artikel 24 ESC ist ein Ausschuss von Sachverständigen für die Prüfung der von den Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta (ESC) regelmäßig vorgelegten Berichte zur Umsetzung des Teiles II der Charta zuständig. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 ESC besteht dieser Ausschuss aus „höchstens sieben Mitgliedern“. Während seiner 509. Sitzungsperiode vom 15. bis 18. März 1994 hat das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats am 17. März 1994 einstimmig beschlossen, die Anzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses von sieben auf neun zu erhöhen. Dies geschah in Abweichung des in Artikel 36 ESC (Änderungen der ESC) vorgesehenen Verfahrens. Dennoch ist dieser Beschluss völkerrechtlich wirksam, da einvernehmlicher Bindungs-

wille der Vertragsparteien (Deutschland eingeschlossen) hinsichtlich einer formfreien Vertragsänderung in Bezug auf Artikel 25 Abs. 1 ESC gegeben war. Die aufgrund der Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten 1994 erfolgte Wahl zweier zusätzlicher Sachverständiger ist für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindend.

Die Amtszeit von vier der neun Sachverständigen läuft Ende 2000 aus, was die Gesetzgebung dringlich macht.

Die Erhöhung der Zahl der Sachverständigen war zwar bereits im Änderungsprotokoll zur Europäischen Sozialcharta von 1991 vorgesehen, wonach der Ausschuss aus „mindestens neun Mitgliedern“ besteht (Artikel 3 des Protokolls). Dieses Protokoll ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, weil es bislang nur von 16 der 27 Vertragsstaaten der ESC bzw. RESC (Revidierte Sozialcharta von 1996) ratifiziert worden ist.

10.11.00

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Europäischen Sozialcharta

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf **k e i n e** Einwendungen zu erheben.